

Synopse

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: I A/1/1
Aufgehoben: –

	A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	Der [Autor] (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:
Art. 88 Wahlbefugnisse ¹ Der Landrat wählt die Behörde- und Kommissionsmitglieder und die kantonalen Angestellten, soweit die Gesetzgebung es vorsieht; ferner ernennt er die Kommandanten der kantonalen Bataillone. ² Er ist im weiteren zuständig für die Wahl der Staatsanwälte und der Jugendanwälte sowie der amtlichen Verteidiger. Sodann bezeichnet er den Ersten Staatsanwalt.	² Er ist im weiteren <u>Weiteren</u> zuständig für die Wahl der Staatsanwälte und der Jugendanwälte des Ersten Staatsanwalts sowie der amtlichen Verteidiger. Sodann bezeichnet er den Ersten Staatsanwalt.
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.

	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.